

Hinweise für Badegewässer* im Zusammenhang mit der Lockerung der Corona-Pandemie-Maßnahmen

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes vom 27.03.2020 ist die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung mit dem Coronavirus über das Badewasser äußerst gering.

Um den Hauptübertragungsweg dieser Infektion direkt von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten:

Abstandshaltung von mindestens 1,50 m

- zwischen den Badegästen am Strand und beim Baden (ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen)
- zwischen Mitarbeitern der Badeanstalten einschließlich Rettungsschwimmern (auch in Pausenzeiten)
- im Bereich der Zugangswege und des Ticketverkaufs, z. B. durch Absperrungen oder Besucherlenkung
- im Umkleidebereich
- in Sanitärbereichen
- im Wartebereich eines Imbissverkaufs

Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste in abgegrenzten Bereichen ist zu beschränken. Handkontaktflächen, Sitz- und Liegeflächen, einschließlich Strandkörbe sowie Barfuß- und Sanitärbereiche sind mindestens täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

Sammelumkleiden bleiben geschlossen.

Dusch- und WC-Bereiche sollten nur von maximal 2 Personen betreten werden.

Bei lebensrettenden Maßnahmen ist auf den Eigenschutz der Rettungskräfte (Rettungsanitäter, Bademeister, Rettungsschwimmer etc.) zu achten.

Bei gastronomischen Einrichtungen sind die Bestimmungen der örtlichen Verordnungen zu berücksichtigen.

Entsprechende Hinweisschilder zu allen Maßnahmen sind in Zugangsbereichen zu den Badegewässern aufzustellen.

Verweis:

[Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Badegewässer \(Stellungnahme des UBA\)](#)

Die aktuelle Corona-Landesverordnung MV ist zu berücksichtigen.

*Badegewässer entsprechend BadegewLVO M-V v. 06.06.2008